

Tit. XXVIII.

1. Wie in den Gerichtlichen Audientzien
zu handlen sey.

W. Tr. 1. 4. 1. 2. 1. 8. 9. 2.

Um in den Gerichtlichen Audientzien nicht vnordenlich vnd confuse verfahren / sondern gute Ordnung gehalten werde / vnd die Procuratores wissen mögen / welcher maß sie allenthalben zu handelen schuldig / Setzen vnd ordnen Wir / daß hinfüro wann Audientz gehalten wird / zum allerersten die Urtheile vnd Bescheid / so viel der gemache vnd vorhanden vor Hoff Richtern vnd Besitzern durch den Gerichts Secretari oder dessen Substituten einen eröffnet vnd verlesen werden / vnd darauff vnser Hoff Richter oder wer an dessen stat fünf vn- unterschiedliche Umbfragen thun vnd halten soll.

Leben 1. 2. Als nemlich / vnd auff die erste Umbfrage sollen die Procuratores in ihrer Ordnung nacheinander ob deren einer oder mehr auff die eröffnete vnd in der selben Audientz verlesene Urtheilen oder Bescheid was fürzubringen hette / dasselbige fürbrin-
gen